

S A T Z U N G

des Krankenpflege- und Altenhilfevereines Ehningen e.V. (KAVE)

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13. April 2000.*

* Satzungsänderungen:

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2003:
- § 9 Abs. 1 lit. b.)

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit
- § 2 Aufgaben, Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitritt, Austritt
- § 6 Beitrag

III. Vereinsorgane und Wahlen

- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Ausschuss
- § 10 Vorstand
- § 11 Rechnungsführung, Schriftführer, Kassenprüfer
- § 12 Wahlen

IV. Anstellungsträger, Finanzen

- § 13 Anstellungsträger
- § 14 Finanzen, Einnahmen
- § 15 Verwendung der laufenden Einnahmen, des Abmangels bzw. etwaiger Überschüsse

V. Inanspruchnahme des Pflege- und Betreuungspersonals

- § 16 Haftung

VI. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- § 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Beschluss Mitgliederversammlung

P r ä a m b e l

Zu den Aufgaben einer menschlichen Gemeinschaft hat es schon immer gehört, für ihre schwachen Mitglieder besonders zu sorgen. In der Vergangenheit hat der Staat viele Einrichtungen dafür bereitgestellt. Allerdings bleibt vor Ort noch weiteres zu tun. Hier ist die örtliche Solidargemeinschaft von Gesunden und Kranken, von Jungen und Alten gefragt. Sie soll ihren Ausdruck in dem Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V. finden.

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen
Krankenpflege- und Altenhilfeverein Ehningen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ehningen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Evang.Landesverband für Gemeindepflege in
Württemberg und im Evang.Landesverband für Haus- und Familienpflege und
Nachbarschaftshilfe in Württemberg.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Ziffer 1 Abgabenordnung
(AO), der Gesundheitspflege und der Altenfürsorge.
- (2) Der Verein will dafür sorgen, dass in der Gemeinde Pflegedienste für die Kranken-, Alten-,
Haus- und Familienpflege einschließlich Nachbarschaftshilfe bereitstehen bzw. die
Gesundheit aller interessierten Gemeindeeinwohner/-innen zu heben und zu fördern.
- (3) Dies soll einerseits erreicht werden durch die ideelle und finanzielle Förderung der
Samariterstiftung Nürtingen zur Verwendung im Samariterstift Gärtringen bzw. anderer
steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts über die
Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen,
die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Andererseits soll dies erreicht werden im Rahmen geregelter und sachkundiger Kranken- und
Altenpflege durch Fachkräfte und einsatzfreudige, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter, Kurzzeitpflege, Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen und Freizeiten für
ältere Menschen, Anbieten von Fahrdiensten und Essen auf Rädern, Betreuung von
Altenwohnungen, Hospizarbeit, Durchführung von Aktivitäten zur Förderung der Gesundheit
und Selbständigkeit im Alter, Vortragsveranstaltungen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter anstellen.
- (5) Die Aufgabe wird auch dadurch wahrgenommen, daß der Verein bereit ist, mit den
Pflegediensten anderer Träger (Sozial-/Diakoniestationen) zusammenzuarbeiten und sich um
den Abschluss eines Kooperationsvertrages bemüht.
- (6) Der Verein versteht seine Aufgabe als Auftrag der christlichen Gemeinde zum Dienst am
Nächsten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Er ist teilweise ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel in diesem Falle ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zur Förderung der Altenfürsorge und mildtätiger Zwecken i.S.v. § 52 Ziffer 1 AO verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) alle Gemeindeglieder
 - b) alle juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
 - c) alle örtlichen Organisationen
- (2) Ehepaare oder Einzelpersonen und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden, minderjährigen Kinder (einschließlich Schüler und Auszubildende) werden als ein Mitglied angesehen. Das gleiche gilt für Mitglieder nach Abs. 1 lit. b und c.
- (3) Soweit Eltern, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Rentner, Pensionäre etc.), in Hausgemeinschaft mit einem ihrer Kinder leben, gilt diese Hausgemeinschaft ebenfalls als ein Mitglied.

§ 5 Beitritt, Austritt

- (1) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden.
- (2) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Abmeldung bis spätestens 30.9. desselben Jahres beim Vorsitzenden des Vereins. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn sich das Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden abmeldet;
 - b) wenn das Mitglied aus der Gemeinde wegzieht;
 - c) wenn das Mitglied über zwei Jahre keine Beiträge bezahlt hat;
 - d) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird;
 - e) im Todesfall des Mitglieds.

§ 6
Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils auf 1. März des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Wer innerhalb der zweiten Hälfte des laufenden Kalenderjahres dem Verein beitrifft, bezahlt den halben Beitrag.
- (3) Im Falle des Todes oder Austritts erfolgt keine Erstattung.
- (4) Bei persönlichen Härten kann der Vorstand auch die ratenweise Bezahlung des Jahresbeitrages zulassen.

III. Vereinsorgane, Wahlen

§ 7
Organe

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b) den Ausschuss (§ 10)
 - c) den Vorstand (§ 11)

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (in der Regel im 1. Halbjahr) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Ausschuss beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Vornahme der Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 - b) Vornahme der ergänzenden Wahlen zum Ausschuss
 - c) Entgegennahme der Berichte, des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung sowie Beschlussfassung darüber
 - d) Vornahme der Entlastungen der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Behandlung von Anträgen, soweit diese nicht in die Kompetenz anderer Organe des Krankenpflege- und Altenhilfevereins fallen
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung - ausgenommen bei Satzungsänderungen (§ 20) - erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht.
Bei

Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstands bei der Verwaltung und Führung des Vereins
 - b) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall Euro 5.000,-- überschreiten
 - c) Erlass und Änderung einer Gebührenordnung, entsprechend den Regelungen der Diakoniestation, wobei er sich an den von den Landesverbänden empfohlenen Richtlinien orientiert.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
 - e) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung der Durchführung
 - f) Er erteilt die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsverträgen.
- (3) Der Ausschuss besteht aus 13 Personen
 - a) dem Vorstand (Vorsitzender, 1.u.2.Stellvertreter)
 - b) zwei Vertretern des Gemeinderats
 - c) jeweils einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde
 - d) einem Vertreter des DRK-Ortsvereins Ehningen
 - e) drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern
 - f) dem Rechnungsführer
 - g) dem Schriftführer.Je ein Vertreter
 - der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Ehningen
 - der Nachbarschaftshilfe Ehningensollen außerdem als beratende Mitglieder zu den Beiratssitzungen mit eingeladen werden. Der Ausschuss soll weitere sachkundige Personen, wie z.B. Ärzte, Vertreter interessierter Organisationen usw. als weitere beratende Mitglieder zuziehen. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder a) bis g).
- (4) Der Ausschuss wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder - bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Zu den Sitzungen des Ausschusses sollen in der Regel die fest angestellten Pflegekräfte eingeladen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ehningen als Vorsitzender und
 - b) dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Ehningen als stellvertretendem Vorsitzenden,

c) dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Ehningen als 2. stellvertretendem Vorsitzenden.

541.61

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des ersten und zweiten Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden bzw. des ersten Stellvertreters beschränkt.

(3) Der Vorsitzende verwaltet den Verein auf der Grundlage dieser Satzung. Er leitet die Sitzungen aller Vereinsorgane. Er führt die unmittelbare Aufsicht über das Personal. Das Personal hat dem Vorsitzenden in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage entsprechender Unterlagen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Dem Vorsitzenden obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss zugewiesen sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung des Personals.

§ 11 Rechnungsführung, Schriftführer, Kassenprüfer

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Führung der Kasse und der Mitgliederliste erfolgt durch einen Rechnungsführer. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und leistet die Ausgaben nach Anweisungen durch den Vorsitzenden. Für jedes Kalenderjahr ist ein Rechnungsabschluss zu fertigen.

(3) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen finden regelmäßig alle 5 Jahre statt.

(2) Gewählt werden der Rechnungsführer, der Schriftführer und die Kassenprüfer sowie die "weiteren Mitglieder des Ausschusses" " (§ 9, Abs. 3 e).

(3) Wahlen zum Ausschuss erfolgen offen - auf Antrag von 3 Mitgliedern jedoch geheim. Als Beiratsmitglieder sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Anstellungsträger, Finanzen

§ 13 Anstellungsträger

- (1) Anstellung, Entlassung und Vergütung des Pflege- und Betreuungspersonals übernimmt die Gemeinde Ehningen nach vorheriger Anhörung des Vorstandes.
- (2) Der Verein leistet vierteljährlich Abschlagszahlungen und bis 30.6. des folgenden Jahres volle Kostenerstattung an die Gemeinde Ehningen.

§ 14
Finanzen, Einnahmen

(1) Der für den Betrieb der Krankenpflege und der Altenhilfe entstehende Aufwand (wie z.B. Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) wird soweit wie möglich durch Einnahmen abgedeckt. Für die Übernahme eines etwaigen Abmangels gilt § 15.

(2) Einnahmen sind in der Regel:

- a) Pflegegelder und Leihgebühren entsprechend der Gebührenordnung und der mit den Krankenkassen vereinbarten Kostenerstattungen
- b) Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen u.ä. Einrichtungen
- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Spenden
- e) Sonstige Einnahmen

§ 15
Verwendung der laufenden Einnahmen,
des Abmangels bzw. etwaiger Überschüsse

(1) Ein evtl. nach § 14 verbleibender Abmangel wird durch Zuschüsse wie folgt gedeckt:

- a) Zuschüsse der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Ehningen entsprechend der zwischen dem Verein und den Kirchengemeinden geschlossenen Verträge.
- b) Rest des Abmangels durch die bürgerliche Gemeinde Ehningen.

(2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden u.a.) sind für die gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder Rücklagen i.S.v. § 58 AO zuzuführen. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.

(3) Evtl. Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

V. Inanspruchnahme des Pflege- und Betreuungspersonals

§ 16
Haftung

(1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schäden, die beim Dienst des Personals entstehen und die durch die Versicherung nicht gedeckt sind.

(2) Wer das Pflege- und Betreuungspersonal in Anspruch nimmt, erklärt sich mit dieser Satzung einverstanden.

VI. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 17
Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu beschließen.

541.61

(2) Für die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, mindestens jedoch 10 % der Stimmen aller Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Reinvermögen der Gemeinde Ehningen zu. Sie ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Bereich der Kranken-, Haus- oder Altenpflege innerhalb des Gemeindegebietes zu verwenden im Benehmen mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Krankenpflege- und Altenhilfevereins Ehningen e.V. vom 04.12.1989 außer Kraft.

§ 19 Beschluss Mitgliederversammlung

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 13. April 2000.

541.61

Mitgliedsbeitrag

(gem. § 6 i.V.m. § 4 der Satzung des KAVE) - Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.1989 -

Geändert und Beschluss der Hauptversammlung am 26.April 2001 mit Wirkung zum 01.01.2002.

- Mitgliedsbeitrag (Euroanpassung)

Es wird folgender Jahresbeitrag erhoben, der jeweils auf 1. März des Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird:

- | | |
|---|---------|
| - Einzelpersonen | € 15,-- |
| - Ehepaare oder Einzelpersonen
und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden,
minderjährigen Kinder (einschl. Schüler und
Auszubildende) gelten als ein Mitglied
Soweit Eltern, die nicht mehr im Erwerbsleben
stehen (Rentner, Pensionäre etc.), in Hausge-
meinschaft mit einem ihrer Kinder leben, gilt
diese Hausgemeinschaft ebenfalls als ein Mitglied. | € 21,-- |
| - Juristische Personen, Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des privaten und
öffentlichen Rechts, örtliche Organisationen | € 50,-- |